



Verhaltensregeln ECom vom 12. Januar 2021

Zusammensetzung der ECom

Die ECom besteht aus sieben Mitgliedern. Diese Mitglieder sind Sachverständige aus verschiedenen Fachgebieten. Sie arbeiten mit einem Teilzeitpensum für die ECom und dürfen daneben weitere berufliche Tätigkeiten ausüben.

Unabhängigkeit

Die Mitglieder der ECom dürfen nicht Organen von juristischen Personen angehören, die Tätigkeiten im Bereich der Elektrizitätswirtschaft ausüben, oder in einem Dienstleistungsverhältnis zu solchen juristischen Personen stehen.

Aufgaben der ECom

Die Aufgaben der ECom sind gesetzlich geregelt. Die ECom wacht über die Einhaltung des Stromversorgungsgesetzes, insbesondere über die Versorgungssicherheit, Netznutzung und Stromtarife. Zum Vollzugsbereich gehören ebenfalls einige Bereiche aus dem Energiegesetz wie Rückliefervergütung für die Einspeisung erneuerbarer Energien und Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.

Interessenbindungen

Die Interessenbindungen der ECom-Mitglieder sind [hier](#) abrufbar.

Ausstandspflichten

Die ECom-Mitglieder unterstehen den allgemeinen Ausstandspflichten. Wenn sie in einer Angelegenheit befangen sein könnten, nehmen sie weder an Beratung noch am Entscheid teil und erhalten keinerlei Unterlagen. Zusätzlich zu den gesetzlichen Minimalanforderungen hat sich die ECom weitergehende Ausstandsregeln auferlegt. Hingegen begründet die Mitgliedschaft in Fachverbänden keine Ausstandspflicht.

Pflicht zur Wahrung von Amtsgeheimnissen

Die ECom ist verpflichtet, Amts- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren.

Verbot der Annahme von Geschenken

Die Mitglieder der ECom dürfen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die ECom keine Geschenke oder sonstigen Vorteile annehmen. Ausgenommen sind geringfügige und sozial übliche Vorteile. Geringfügig sind Naturalgeschenke mit einem Marktwert von höchstens 200 Franken. Im Rahmen von Beschaffungs- oder Entscheidprozessen müssen selbst geringfügige und sozial übliche Vorteile sowie Einladungen abgelehnt werden, sofern sie im Zusammenhang mit diesen Prozessen angeboten werden.

Verbot von Eigengeschäften

Die Mitglieder der ECom dürfen Informationen, welche nicht öffentlich bekannt sind und von welchen sie durch ihre Tätigkeit Kenntnis erlangen, nicht verwenden, um einen Vorteil zu erlangen.